4. Steht bem Handlungsagenten das Recht zu, die Gestattung der Einsicht in die Handelsbücher des Geschäftsherrn zu verlangen? BGB. § 810. HGB. § 91.

III. Zivilsenat. Urt. v. 14. Mai 1915 i. S. H. (KL) w. S. (Bekl.). Rep. III. 398/14.

- I. Landgericht II Berlin.
- II. Rammergericht bafelbit.

Die Frage ist bejaht aus folgenden Gründen:

"Der Kläger war vom 1. April 1904 ab, bis ihm am 29. Juni 1910 auf ben 30. September 1910 gefündigt wurde, auf Grund mehrerer auseinander solgender schriftlicher Verträge als für einen bestimmten Bezirk bestellter Agent sür die Beklagte tätig gewesen und hatte monatliche Provisionsausstellungen erhalten. In einem durch Urteil des jeht erkennenden Senats vom 4. April 1913 erledigten Vorprozesse wurde seine Klagforderung auf Mitteilung eines erneuten Buchauszugs dis 31. Dezember 1910 über die durch seine Tätigkeit zustande gekommenen Geschäfte und über die in seinem Geschäftssebezirke bewirkten Lieserungen in sämtlichen Instanzen abgewiesen.

Im gegenwärtigen Rechtsstreite hat der Kläger (neben Eventualsanträgen) in erster Linie den Antrag gestellt, "die Beklagte zu versurteilen, dem Kläger die Einsicht ihrer sämtlichen Geschäftsbücher vom Jahre 1904 ab durch einen gerichtlichen Sachverständigen zu gestatten." Auch diese Klage ist abgewiesen und die Berufung — abgesehen von noch nicht beschiedenen Sonderanträgen betressend den Bosten "Automaten-Franke" — zurückgewiesen worden.

Das Landgericht meint, das HB. versage durch § 91 dem Handlungsagenten das Recht auf Büchereinsicht. Der Berusungs-richter tritt dem bei und fügt an, § 810 BBB. sei gleichsalls nicht anwendbar, da die Geschäftsbücher nicht ein Rechtsverhältnis zwischen dem Kläger und der Beklagten, sondern nur die Rechtsverhältnisse zwischen dem Kläger und der Beklagten und ihren Kunden beurkundeten. Dieser Rechtsanschauung der Instanzen kann nicht beigepslichtet werden; das Berusungsurteil ist vielmehr als rechtsirrig aufzuheben.

Die Denkschrift zum EG. 3. HBB. bemerkt zu § 91: "Hierburch ist ber Agent gegen Benachteiligungen von seiten des Geschäfts-herrn in ausreichendem Maße geschützt." Diese Annahme der Denkschrift ist durch die Ersahrung widerlegt: der Handlungsagent wird durch das Recht auf Mitteilung eines Buchauszugs gegen Undrhung, Nachlässigteit und bösen Willen des Geschäftsherrn nicht hinreichend geschützt, wie die zahlreichen literarischen Abhilsevorschläge, insbesondere zu direkter oder entsprechender Anwendung der §§ 259,

260 BGB. bestätigen. § 91 HGB. gibt dem Agenten keinersei Rechtsbehelf, kraft bessen er den Abschluß der von ihm etwa nur vermittelten Geschäfte, den Abschluß der ohne seine Mitwirkung vom Geschäftsherrn direkt geschlossenen Geschäfte (§ 89 HGB.) sowie den Eingang der Zahlungen (§ 88 Ubs. 1 HGB.) sesstellen und also den ihm mitgeteilten Buchauszug nachprüsen könnte. Dies würde, falls es bei § 91 als der abschließenden Gesehesnorm sein Bewenden haben müßte, gegenüber bewiesener Unordnung und Nachlässisstert oder gar gegenüber bewiesenem bösen Willen des Geschäftsherrn eine völlige Rechtsosigkeit des Agenten bedeuten, darf also als Sinn oder gar als Zweck der einheitlichen Kodisstation des Handelsgesehbuchs und des Bürgerlichen Gesetbuchs nicht angenommen werden.

In ber Tat steht bem Handlungsagenten ein weiterer Rechtsbehelf zu, wie bas vorerwähnte Urteil bieles Senats vom 4. April 1913 bereits andeutete: ber Agent hat das Recht auf Einsicht in die Geschäftsbucher bes Geschäftsherrn gemäß und im Rahmen bes § 810 BBB. Dem fteht Art. 2 EG. 3. BBB. nicht entgegen. Allerbinge find bie Rechtsbeziehungen zwischen Sanblungsagenten und Geschäftsherrn im Sinne dieses Artikels "Handelssachen", welche bas Handelsgesetbuch neu und eigentümlich geordnet hat (Denkschrift S. 2/3), Es fommt aber barauf an, ob bas Handelsgesethuch in feinen Borschriften über handlungsagenten, insbesonbere im § 91 "etwas anderes" als § 810 BBB. vorschreibt, "beftimmt", nämlich den § 810 zwischen Sandlungsagenten und Geschäftsherrn ausgeschloffen hat. Dies ist zu verneinen. Zwar fagt bie Dentschrift S. 79: "Ihm (bem Agenten) außerhalb eines Rechtsftreits ben Ansbruch auf Borlegung der Sandelsbucher zu gewähren, ift nicht erforderlich: bem Beichäftsberrn tann auch nicht wohl zugemutet werben, ohne richterliche Anordnung und Mitwirtung bem Agenten feine Bucher zur Einsicht offen zu legen"; und in biesen Worten mag bie Neigung ober Absicht, den Handlungsagenten auf das Recht bes § 91 zu beschränken, gefunden werben. Jedoch ift die Dentschrift nicht maß. gebend, vielmehr ift bas Gefet aus fich felbft zu erklaren (RGB. Bb. 72 S. 351).

Der demnach entscheidende Wortlaut des Gesetzesabschnitts Handlungsagenten und insbesondere des § 91 lassen nun nicht entfernt erkennen weder, daß für das Handlungsagenturverhältnis das Recht des Bürgerlichen Gesenbuchs überhaupt außer Anwendung zu bleiben habe, noch, daß der Tatbestand bes 8 810 BBB, für den handlungsagenten kein Recht erzeuge. Das erstere mare sogar ungusführbar gewesen: und es ruben denn auch alle Normen des Handlungsagenturrechts offensichtlich auf ben allgemeinen Rechtsbegriffen und Rechtsgrundläten bes Burgerlichen Gefetbuchs: Die Dentichrift felbit bezeichnet S. 74 bie Borfchriften ber §§ 665, 668 BBB. als ein-Ebenso widerlegt fich das lettere, ba ber § 91 feinesweas auf dem Tathestande bes von der Denkschrift bier nicht erwähnten § 810 BBB. aufgebaut ist, vielmehr eine billigerweise nicht zu verweigernde Auftlärungspflicht bes Geschäftsheren verwirklichen will und barum und weil eine Pflicht bes Geschäftsherrn zur Rechenschaftsablage im Sinne des § 259 BBB. mangels ber Boraussehun= gen dieses Varagraphen (nicht etwa wegen Unanwendbarkeit bes Burgerlichen Gefetbuchs) außer Frage fei, dem Agenten bas Recht auf Mitteilung eines Buchauszugs gewährt (Dentichrift S. 78/79). Rubem ift bas Recht bes § 91 508. gegenüber bem bes § 810 268. nicht ein Mehr ober Weniger, sondern es ift ein anderes, ein bem Wesen nach verschiedenes: § 91 leat bem Geschäftsherrn ein positives Tun auf, die Kertigung und Mitteilung des Buchauszugs behufs Aufklärung bes Agenien, mahrend nach § 810 bem Befiter ber Urkunde lediglich bie Gestattung der Ginsicht burch ben Intereffenten, damit biefer fich felbft aufflare, obliegt.

Übrigens erwähnt die Denkschrift den § 810 auf S. 51 zu §§ 45/47 HBB.; sie bemerkt, daß § 45 Abs. 2 die "nach §§ 387, 388 (a. F.) BBD. in Verdindung jest mit § 810 BGB." vom richterlichen Ermessen unabhängige Pflicht zur Vorlegung der Handelsbücher aufrechterhalte, und fährt fort: "Die entgegengesette Regelung, wonach im Prozeß ausschließlich die Vorschrift des Handelsgesetztung, wonach im Prozeß ausschließlich die Vorschrift des Handelsgesetztung, daß der Anspruch auf Vorlegung der Handelsgeschisser im Prozeß unter Umständen beschränkter wäre als außerhalbeines solchen; denn das vom richterlichen Ermessen unabhängige Recht auf die Vorlegung gemeinschaftlicher Urkunden ist nicht nur im Falle des Prozesses begründet." Nach dieser Aussührung hätte es nahe gelegen, den § 422 BBD. und den darin angezogenen § 810 BGB. bei der Begründung des § 91 als für den Agenten und die

Handelsbücher nicht anwendbar, weder im Laufe noch außerhalb bes Laufes eines Rechtsstreits, ausbrudlich auszuschließen, falls dies die Absicht war. Die Denkschrift begnügt sich jedoch mit ben icon berausgehobenen Worten S. 79 "bem Agenten außerhalb eines Rechtsftreits ben Unspruch auf Borlegung ber Sanbelsbucher zu gemähren, ist nicht erforderlich", ohne an dieser Stelle den § 810 auch nur zu erwähnen, und zwar, nachdem fie S. 51 zu § 45 Abf. 1 dargelegt hatte: die Beibehaltung der vom Handelsgesesbuche dem Richter eingeräumten allgemeinen Befugnis, die Vorlegung der Sandelsbucher einer Bartei anzuordnen, "ift icon aus dem Grunde angezeigt, weil in Wiffenschaft und Pragis Bweifel barüber befteben, in welchem Umfange die Sandelsbucher eines Raufmanns als für ihn und den Geaner gemeinschaftliche Urlunden anzusehen find". Diese Ameifel wollte die Denkschrift offensichtlich nicht burch bas Sandels= gesethuch entscheiben, auch nicht zu § 91, wo fie bie Gewährung bes (an selbständig zu normierende Boraussehungen zu knüpfenden) Anfpruche auf Borlegung ber Handelsbucher ablehnt, nichts aber über Bernichtung und Entziehung eines solchen Unspruchs redet, falls er bem Agenten burch § 810 BBB. schon gewährt war. Ebensowenia ermähnt die Dentschrift zu § 45 Abs. 2 ober zu § 91, daß der § 45 Abs. 2 mit bezug auf ben Agenten und die Bandelsbucher nur noch die Bebeutung habe, bem Agenten die Rechte aus § 423 BBD. zu wahren.

Demnach bleibt zu prüfen, ob der Tatbestand des § 810 vorliegt, nämlich, ob die Handelsbücher in dem Eintrage der provisionspslichtigen Geschäfte ein zwischen dem Geschäftsherrn und dem Handlungsagenten bestehendes Rechtsverhältnis beurkunden, und ob der Agent ein rechtliches Interesse an der Einsicht in die Handelsbücher
hat. Mit § 810 sind nicht nur solche Urkunden gemeint, die das ganze
Rechtsverhältnis umsassend beurkunden, vielmehr genügt die rechtliche Beziehung der Beurkundung auf ein solches (RG). Bd 56 S. 112).
Belangsos ist also, daß der zwischen den Parteien bestehende Agenturvertrag außerhalb der Handelsbücher des Geschäftsherrn steht. Nach
seinem Abschluß aber und kraft des Abschlusses stellt jeder Eintrag
eines provisionspssichtigen Geschäfts in die Handelsbücher ein Rechtsverhältnis sest, saut dessen, wie der Geschäftsherr gegen den Kunden,
so der Agent gegen den Geschäftsherrn gewisse Unsprüche hat. Tedes

mit bem Runden geschlossene provisionspflichtige Geschäft verwirklicht bas im Agenturvertrage rechtlich bedungene Provisionsrecht des Naenten (val. Kohler im Archiv für ziv. Br. Bd. 79 S. 32). Das betreffende Runbengeichaft bes Beichaftsberen ift für ben betreffenben Provisionsanspruch des Agenten nicht eine bloße Tatsache, sondern es ist recht eigentlich ber rechtliche Grund, burch ben ber Provisionsanspruch erzeugt, nämlich fein im Agenturvertrage rechtlich vorgelehener Tatbestand vollendet wird. Gerade biele offensichtliche rechtliche Beziehung bes Buchereintrages zu bem Provisionsrechte bes Agenten prägt fich aus in § 91 56B.: durch das Recht bes Agenten auf Mitteilung eines Buchauszugs über die durch seine Tätigkeit auftande gefommenen und die ohne feine Mitwirtung in feinem Begirte geschlossenen Geschäfte wird die Beurfundung diefer Geschäfte in ben Sanbelsbüchern als eine solche anerkannt und bestätigt, Die das zwischen bem Agenten und bem Geschäftsberrn bestehende Rechteperhältnis mitbetrifft.

Bei der Bejahung dieses Tatbestandmerkmals mußte es verbleiben, auch wenn gegen das direkte Butreffen ber Gesetzesworte (Beurfundung eines zwischen bem Geschäftsherrn und bem Sandlungsagenten bestehenden Rechtsverhaltnisses) Bebenken erhoben werden könnten. Dann müßte iebenfalls bie angloge Unwendung des in ber Borichrift bes § 810 erkennbaren Pringips, welche bie II. Kommisfion von der Braris erwortete (Prot. Bb. II S. 775), als zulässig und als nötig anerkannt werden. Der I. Zivilsenat des Reichsgerichts hat im Urteil vom 8. April 1908 (Rep. I. 599/07, Warneper 1908 Nr. 465) ben § 810 birett angewendet auf einen Sachverhalt, in welchem die rechtliche Beziehung bes Rlägers zur Beurfundung in ben Handelsbuchern eine um vieles losere und entferntere mar, als es bie rechtliche Beziehung bes Agenten gur Beurkundung der einzelnen provisionspflichtigen Geschäfte in Sandelsbüchern ist. Dort war der auf Geftattung der Büchereinficht klagende, von ben Inftangen abgewiesene Rlager von der beklagten Aftiengesellschaft und von einzelnen Aktionären als ehe= maliger Vorstand wegen angeblicher Verletung feiner aktienrechtlichen Berpflichtungen in Anspruch genommen. Der I. Zivilsenat migbilligte die zu enge Auslegung bes § 810 durch die Instanzen und begrunbete bie Berurteilung ber Beklagten lediglich mit bem Sape:

"Es muß"... anerkannt werden, daß in diesen Büchern das zwischen bem Kläger und der Aktiengesellschaft in den einzelnen Jahren jeweils bestandene Rechtsverhältnis beurkundet ist, insofern sie die urkundliche Unterlage für die Darlegung der ganzen Geschäftsführung des Borstandes, für die Erfüllung seiner aktiensrechtlichen Verpflichtungen und seine Verantwortung hierfür bilden."

Das zweite Tatbeftandsmerkmal bes § 810: "Wer ein recht= liches Interesse baran bat" ift abgeftellt auf die Umftande des einzelnen Falles und gibt bie billige Würdigung und ausgleichenbe Bahrung ber beiberseitigen Rechtsinteressen ber freien richterlichen Entscheidung anheim. Dem Interesse bes Sandlungsagenten steht entaegen bas ernfte und berechtigte Intereffe bes Geschäftsberrn an Beheimhaltung feiner Sanbelsbucher fowie bie Befetesnorm bes 8 91 56B. laut welcher bem Interesse des Agenten normalerweise und in erster Linie burch Mitteilung bes Buchauszugs genügt werben foll. Bo und soweit aber biefer Rechtsbehelf bes & 91 durch besondere vom Geschäftsberrn zu vertretenbe ober boch in feinem Geschäftsbetriebe liegende Umstände versagt, ber Buchauszug nämlich nicht nur eine vereinzelte, eine Ausnahme bilbende Unrichtigfeit, fondern burchschnittliche ober burchgängige Unguberlässigfeit aufweist, muß bas rechtliche Intereffe bes Agenten im Sinne bes § 810 anerkannt werben. Gegenüber bem. mas ber Berufungerichter unter bem Gesichtspuntte bes § 260 BBB. über bie Sorgfalt ber Bellagten bei Aufstellung ber bem Rlager mitgeteilten Buchauszuge ausgeführt hat, muß für ben Befichtspunft bes § 91 568. grunbfatlich folgendes betont werben. Der 8 91 legt bem Geschäftsherrn bie Mitteilung eines orbnungs= makigen Buchauszuges aus ordnungsmäßig geführten Sandelsbüchern auf. Das ift eine schlechthin einseitige, vom Geschäftsberrn allein zu bewirkende Leiftung. Soweit also die bem Rläger mitgeteilten monatlichen Buchauszuge erft auf bie häufigen Bemangelungen bes Rlagers bin, benen allen bie Beklagte forgfam nachgegangen fein foll, forrigiert worben find, waren alle biefe Buchauszüge in ihrer ursprünglichen Form fehlerhaft, bem § 91 nicht entsprechend. Ihre jegige, eima ber Bemangelung bes Rlagers entsprechende Form beseitigt nicht die Tatfache, daß in allen biefen Fällen auf die Handelsbucher ober die Buchauszüge fein Berlag war, und beseitigt nicht ben burch ihre urfprüngliche Fehlerhaftigfeit bringend gemachten Ber-

bacht, daß die Buchauszüge auch insoweit unzuverlässig sein könnten, als ber Rläger ein Material zur Bemängelung nicht befaß, noch ausfindig machte. Nicht erft auf die Ginmande des Agenten bin. beren Unterlagen zu erlangen bem Agenten zufällig möglich und zufällig nicht möglich sein tann, sollen die Buchauszüge berichtigt werden, sondern sie sollen von Anfang an ohne jede Mitwirfung. ohne Einwand und Bemängelung bes Agenten richtig fein: anbernfalls ging ber Schut bes § 91 nur insoweit, als ber Agent anderweit Einblid in die Abwickelung ber betreffenden Geschäfte geminnen fonnte, statt daß ihm gerade ber Buchauszug vollständigen und richtigen Einblid geben foll. Weiter tommt es für § 91 568. und § 810 BBB. auf ein Verschulden der Beklagten nicht an. Daburch. daß der Beklagten etwa Entschuldigungsgründe wegen der Reblerhaftigkeit vieler Bosten in den Büchern ober Buchauszügen zur Seite stehen könnten, wird das rechtliche Interesse des Klägers im Sinne bes § 810 keineswegs gemindert ober gar in Frage gestellt; auch bie etwa ichulblofen Brrtumer ber Betlagten bringen für ben Rlager die Rechtswirkung hervor, daß der Schutz des § 91 versagt hat. Enblich können häufige Differengen durch bie Fulle ber ju verbuchenden kleinen Posten, durch die Rusammensetzung des tlägerischen Bezirks aus weit mehr als 100 Orten und durch die bemnach von der Beklagten zu bewältigende umfangreiche Arbeit überhaupt nicht entschuldigt werden. Je größer die von einem Kaufmanne zu bemältigende Einzelarbeit ist, desto umfassender und leiftungsfähiger muß die Organisation der Buchführung sein. Andernfalls würde aus der größeren Bahl und bem weiteren Umfange ber Beschäfte eine geringere Berantwortlichkeit des Geschäftsherrn in der Buchführung gefolgert werden, und eine solche geringere Berantwortlichkeit bes Geschäftsberen würde gefolgert werden gegenüber dem Algenten, bessen Provifionsanspruch mit jebem einzelnen Geschäfte wächft, fich alfo richtig zusammenrechnen läßt nur durch die richtige, ordnungsmäßige Buchung der gangen Fülle der kleinen Posten.

Nach diesen Richtlinien ist zu prüfen, ob die Behauptungen des Klägers für sein rechtliches Interesse im Sinne des § 810 schlüssig sind. Das muß unbedenklich bejaht werden. Nicht nur hat der Rläger unter Zeugenbenennung behauptet, daß seit dem Jahre 1906 bis zu seiner Entlassung von den ihm erteilten Aufstellungen kaum

eine richtig gewesen sei, vielmehr fast jebe habe bemängelt werden müssen, sondern er hat nach Ausweis des Berusungsurteils und des landgerichtlichen Urteils auch die im Vorprozesse verhandelten Schristsätze vom 1. April 1912 und vom 6. Juli 1912 dem Berusungserichter vorgetragen. Nach allen diesen Behauptungen handelt es sich nicht um einmalige gelegentliche Unrichtigseiten der Buchauszüge, sondern um deren durchgängige und sast völlige Unzuverlässisseit."